



Theologische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 09.07.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung und der Bewerbungs- und Zulassungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009 in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Theologie (45/ 75 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studienprogramms
 - § 3 Ziele des Studienprogramms
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit
 - § 7 Kombination von Studienprogrammen
 - § 8 Aufbau des Studienprogramms
 - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 10 Abschlussbezeichnung
 - § 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 12 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen
 - § 13 Prüferinnen und Prüfer
 - § 14 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 15 Master-Arbeit
 - § 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
 - § 17 Inkrafttreten

Anlage (gemäß § 8): Studienprogrammübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studienprogramms

(1) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Evangelische Theologie müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewählten Studienprogramm im Zwei-Fach-Master-Studiengang erbracht werden.

(2) Das Studienprogramm ist Bestandteil eines konsekutiven Master-Studiengangs und stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studienprogramms

(1) Im Master-Studienprogramm Evangelische Theologie wird die im Bachelor-Studium entwickelte Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten erweitert, um anhand methodischer und sachlicher Kriterien eigenständig theologische Problemstellungen beurteilen und bewältigen zu können, die teilweise auch über den unmittelbar fachspezifischen Arbeitsbereich hinausgehen. Im Studienverlauf werden die im Bachelor-Studium erworbenen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Evangelischen Theologie entsprechend den persönlichen Schwerpunktsetzungen und Forschungsinteressen exemplarisch vertieft. Schwerpunktsetzungen sind entweder im Bereich Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte oder im Bereich Systematische Theologie, Praktische Theologie und Religionswissenschaft möglich. Die an der Theologischen Fakultät vertretenen Spezialdisziplinen sind dabei jeweils einem der beiden Schwerpunktbereiche zugeordnet.

(2) Der Master-Abschluss ist berufsqualifizierend und eröffnet den Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms Evangelische Theologie in Verbindung mit dem jeweils gewählten Kombinationsfach ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern. Er befähigt zu eigenverantwortlicher Tätigkeit in Forschungsprojekten, in kirchlicher und allgemeiner Bildungsarbeit sowie in Medien, Kultur und Politik.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater des jeweiligen Schwerpunktbereichs.

(3) Beim zweiten Nichtbestehen von Modulleistungen ist die Inanspruchnahme der Studienfachberatung obligatorisch.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studienprogramms Evangelische Theologie.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Evangelische Theologie (mit mindestens 60 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studienprogramm müssen Kenntnisse in Altgriechisch, Hebräisch oder Latein auf dem Niveau der Abiturergänzungsprüfung (Graecum, Hebraicum bzw. Latinum) bei Studienbeginn nachgewiesen werden, andernfalls muss ein begründeter Antrag beim Studien- und Prüfungsausschuss gestellt werden, dass diese Sprachkenntnisse bis zum Ende des 2. Semesters erworben und dann nachgewiesen werden können. In diesen Fällen erhalten die Bewerberinnen und die Bewerber eine bedingte Zulassung mit der Auflage, den Nachweis beim zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss bis zum Ende des 2. Semesters zu führen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt nach entsprechender Mitteilung der bzw. des Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses an das Immatrikulationsamt die Zulassung.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(6) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 5 Prozent der Studienplätze, mindestens jedoch ein Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(7) Bewerbungsmodalitäten und -fristen, auch für Bewerberinnen und Bewerber, deren Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorliegt, regelt die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(8) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber von der Theologischen Fakultät einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Studienbeginn, Regelstudienzeit

Das Master-Studienprogramm Evangelische Theologie kann zum Winter- oder zum Sommersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Für den nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse erhöht sich die Studienzeit im

Studienprogramm Evangelische Theologie um ein Semester, das nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

Das Master-Studienprogramm Evangelische Theologie kann mit allen anderen Studienprogrammen im Zwei-Fach-Master-Studiengang kombiniert werden.

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen und Vorlesungsübungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare und Hauptseminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Exkursionen: dienen der Veranschaulichung des in den anderen Lehrveranstaltungen Erlernten.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Das Studienprogramm Evangelische Theologie mit Master-Arbeit (75 Leistungspunkte) führt nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.). Die Abschlussbezeichnung im Studienprogramm Evangelische Theologie ohne Masterarbeit (45 Leistungspunkte) richtet sich nach dem gewählten Kombinationsfach.

§ 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 25-30 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite);
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- d. Master-Arbeit: näheres dazu unter § 15.

(2) Formen von Studienleistungen sind neben der regelmäßigen Textlektüre zur Vorbereitung auf Seminarsitzungen (einschließlich der Anfertigung von Gliederungen und Analysen sowie der Erschließung anhand von Lexika):

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen seminaristischer Lehrveranstaltungen;
- b. Sitzungsprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung von in der Regel 2-5 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite);
- c. Thesenpapier: eine schriftliche Arbeit zur Vorbereitung einer Seminarsitzung von in der Regel 2-5 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite).

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung ist bis zum Ende des folgenden Semesters zu wiederholen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms. Weitere Teilnahmevoraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse) für einzelne Lehrveranstaltungen, die innerhalb der Schwerpunktmodule gewählt werden können, ergeben sich aus den konkreten Modulbeschreibungen für das jeweilige Semester.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

Lehrbeauftragte für Module können auch Prüferinnen und Prüfer oder Beisitzerinnen und Beisitzer sein, wenn sie mindestens über einen entsprechenden Hochschulabschluss verfügen.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Theologischen Fakultät ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15 Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Evangelische Theologie geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll in der Regel nicht weniger als 60 und nicht mehr als 100 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite) aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate.

(4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten im Master-Studienprogramm Evangelische Theologie erfolgreich absolviert hat.

(5) Das Thema der Master-Arbeit muss dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordnet werden können und wird nach Anmeldung zum Modul Master-Arbeit über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Betreuung erfolgt durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer, die bzw. der durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellt wird. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Tag der Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Alle Module werden benotet.

(2) Folgende Module fließen in die Gesamtnote ein: die drei Schwerpunktmodule des gewählten Schwerpunktbereichs und ein von der bzw. dem Studierenden gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem jeweiligen Ergänzungsbereich sowie die Master-Arbeit, falls sie in diesem Studienprogramm geschrieben wird.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 09.07.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2010.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. Juli 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage (gemäß § 8)
Studienprogrammübersicht

ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (Veranstal- tungsdauer in SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung/en	Modul- vorleistung/ en	Modul- leistung	Anteil an der Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
	Schwerpunktbereich ¹ (Wahlpflichtbereich 1)			3 Module (je 10 LP)				3 x 10/35 (10/65)	
BKG 04208.01	Schwerpunktmodul I (AT/NT/KG)	ja*	8-10	10	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	10/35 bzw. 10/65	1.-3.
BKG 04209.01	Schwerpunktmodul II (AT/NT/KG)	ja*	6-8	10	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	10/35 bzw. 10/65	1.-3.
BKG 04210.01	Schwerpunktmodul III (AT/NT/KG)	ja*	4-6	10	ja	nein	Hausarbeit	10/35 bzw. 10/65	1.-3.
SPR 04211.01	Schwerpunktmodul I (ST/PT/RW)	ja*	8-10	10	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	10/35 bzw. 10/65	1.-3.
SPR 04212.01	Schwerpunktmodul II (ST/PT/RW)	ja*	6-8	10	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	10/35 bzw. 10/65	1.-3.
SPR 04213.01	Schwerpunktmodul III (ST/PT/RW)	ja*	4-6	10	ja	nein	Hausarbeit	10/35 bzw. 10/65	1.-3.
	Ergänzungsbereich ²			3 Module				1 x 5/35	

¹ Im Schwerpunktbereich sind entweder die Schwerpunktmodule I-III (AT/NT/KG) oder die Schwerpunktmodule I-III (ST/PT/RW) zu belegen.

	(Wahlpflichtbereich 2)			(je 5 LP)				(5/65)	
	Ergänzungsmodule AT/NT/KG								
BKG 02421.02	Profilmodul Exegese des Alten Testaments	ja*	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
BKG 02422.02	Profilmodul Exegese des Alten Testaments ohne Hebräisch	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
BKG 00350.02	Profilmodul Landeskunde Palästinas	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
BKG 02424.02	Profilmodul Exegese des Neuen Testaments	ja*	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
BKG 02425.02	Profilmodul Exegese des Neuen Testaments ohne Griechisch	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
BKG 02426.02	Profilmodul Umwelt und Geschichte des Urchristentums	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
BKG 02427.02	Profilmodul Kirchengeschichte	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.

² Studierende mit Schwerpunktbereich AT/NT/KG wählen drei Ergänzungsmodule aus der Ergänzungsmodulgruppe ST/PT/RW, Studierende mit Schwerpunktbereich ST/PT/RW wählen drei Ergänzungsmodule aus der Ergänzungsmodulgruppe AT/NT/KG.

BKG 02436.02	Profilmodul Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
BKG 03261.02	Aufbaumodul Altes Testament	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
BKG 03262.02	Aufbaumodul Neues Testament	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
BKG 03263.02	Aufbaumodul Kirchengeschichte	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
	<i>Ergänzungsmodule ST/PT/RW</i>								
SPR 02431.02	Profilmodul Dogmatik und Religionsphilosophie	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
SPR 02432.02	Profilmodul Ethik	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
SPR 02433.02	Profilmodul Praktische Theologie	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
SPR 02434.02	Profilmodul Religionspädagogik	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.

SPR 02429.02	Profilmodul Ökumenik und Konfessionskunde	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
SPR 02430.02	Profilmodul Religionswissenschaft	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
BKG 02435.02	Profilmodul Konfessionskunde der Orthodoxen Kirchen	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
SPR 03265.02	Aufbaumodul Systematische Theologie	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
SPR 03264.02	Aufbaumodul Religionswissenschaft	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	1.-3.
	<i>nur für Master 75 LP</i>								
SPR 04165.01	Master-Arbeit	ja	0	30	nein	nein	Master- Arbeit	30/65	4.

*) Altsprachliche Kenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 sind Voraussetzung für alle Schwerpunktmodule. Innerhalb der Schwerpunktmodule stehen Lehrveranstaltungen zur Auswahl, die Kenntnisse entweder in Griechisch oder in Hebräisch oder in Latein voraussetzen. Diese Veranstaltungen dürfen nur mit den entsprechenden Sprachkenntnissen besucht werden. Näheres ergibt sich aus den konkreten Modulbeschreibungen des jeweiligen Semesters. Für das Profilmodul Exegese des Alten bzw. Neuen Testaments ist das Hebraicum bzw. das Graecum Teilnahmevoraussetzung.

**) Die Prüfungsform wird von dem/der Modulbeauftragten in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern in der konkreten Modulbeschreibung festgelegt.

***) Von den drei belegten Ergänzungsmodulen muss eines für den Eingang in die Abschlussnote ausgewählt werden.